

Problemstellung

Autor(en): **Hartmann, H.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PROBLEMSTELLUNG

Nicht so selten wird ein Arzt beauftragt, Stellung zu nehmen zur gesundheitlichen Fähigkeit eines Kranken zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten bzw. zur Erduldung von Massnahmen. Solche Verhaltensfragen im Zusammenhang mit dem Beruf (Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit), mit der Teilnahme am Strassenverkehr (Fahrtauglichkeit), aber auch mit der Möglichkeit der Erduldung einer Freiheitsstrafe, sind häufig delikate und umstritten. Ein behandelnder Arzt fühlt sich gegenüber seinem Patienten oft überfordert oder befangen. Er möchte daher seine Entscheidung einem unabhängigen Amtsarzt delegieren. Auch ein Gerichtsmediziner wird mit derartigen Untersuchungen nicht selten konfrontiert. Deshalb ist bereits vor einiger Zeit in der Schweizerischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin der Wunsch aufgetaucht, anlässlich einer Tagung diese Thematik zu besprechen.

Ursprünglich sah der Unterzeichnete eine umfassende Behandlung der verschiedenen Fragestellungen vor. Rasch erkannte er, dass dies uferlos gewesen wäre. Deshalb wurde der Entschluss gefasst, das relativ umgrenzte Teilgebiet der "Hafterstehungsfähigkeit" herauszugreifen. Durch entsprechende Auswahl der Referenten und Themata wurde versucht, die verschiedenen Aspekte möglichst ausgewogen zur Darstellung kommen zu lassen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Lande. So werden in der Folge nicht nur die beauftragten Aerzte, sondern auch die Auftraggeber (Vollzugsbehörden, Parteien etc.) zu Worte kommen. Auch sind die deutsche und die französische Schweiz gebührend vertreten.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bei einem Kranken ist ein vielschichtiges Problem. Weite Kreise sind daran interessiert. Die Schweizerische Gesellschaft für gerichtliche Medizin hat deshalb die Einladungen zu dieser Tagung breit gestreut, um allen

Interessierten die Möglichkeit der Tagungsteilnahme zu geben.
Das Echo ist erfreulich. Ich danke den etwa 100 anwesenden Aerzten,
Juristen, Justiz- und Polizeibeamten für ihr Erscheinen. Ich
hoffe, dass ihnen die Referate nützlich sein werden.

Prof. Dr. med. H. Hartmann